

chende Erziehungsmaßnahmen bereits eingeleitet worden sind. Staatsanwalt oder Untersuchungsorgan haben, soweit sie Erziehungsmaßnahmen für zweckmäßig halten, diese bei den staatlichen oder gesellschaftlichen Erziehungsorganen anzuregen. Das Ermittlungsverfahren kann nur eingestellt (§ 75 Abs. 2 StPO) oder von der Einleitung kann nur abgesehen werden (§ 75 Abs. 3 StPO), wenn Staatsanwalt oder Untersuchungsorgan sich die Gewißheit verschafft haben, daß ausreichende Erziehungsmaßnahmen eingeleitet worden sind.

5. Nach § 68 kann auch das Gericht unter den Voraussetzungen des § 67 von der Durchführung eines Verfahrens absehen, jedoch müssen dann bereits ausreichende Erziehungsmaßnahmen eingeleitet worden sein.

6. Bei der Prüfung der Voraussetzungen der §§ 67, 68 ist zu beachten, daß bei nicht erheblich gesellschaftswidrigen Vergehen Jugendlicher gemäß § 28 auch eine Übergabe an ein gesellschaft-

liches Gericht zulässig ist. Dies ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles jedoch nur dann möglich, wenn die Erziehungsmaßnahmen der Organe der Jugendhilfe und der anderen staatlichen und gesellschaftlichen Erziehungsorganen eine ausreichende gesellschaftlich-erzieherische Reaktion auf die Straftat darstellen.

7. Das Absehen von der Strafverfolgung richtet sich prozeßrechtlich nach §§ 75, 76 StPO.

Staatsanwalt oder Untersuchungsorgan können, wenn die Voraussetzungen des § 67 vorliegen, bereits davon absehen, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten (§ 75 Abs. 3 StPO).

Wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, kann das Verfahren gemäß Abs. 1 oder 2 eingestellt werden (§ 75 Abs. 1 oder 2 StPO).

Das Gericht kann gemäß § 76 StPO bis zum Abschluß der Hauptverhandlung das Verfahren endgültig einstellen. Diese Entscheidung ist auch im Eröffnungsverfahren zulässig.

## §69

### Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher

(1) Als Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit werden bei Jugendlichen angewandt:

- Beratung und Entscheidung durch ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege;
- Auflegung besonderer Pflichten durch das Gericht;
- Strafen ohne Freiheitsentzug;
- Jugendhaft;
- Freiheitsstrafe.

(2) Für die Anwendung von Zusatzstrafen gelten die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes mit den nachfolgenden Besonderheiten.

(3) Die Aufenthaltsbeschränkung kann bei einem Jugendlichen angewandt werden, wenn seine weitere Erziehung im bisherigen Lebenskreis nicht gesichert, das Fernhalten von bestimmten Orten erforderlich und gleichzeitig eine ordnungsgemäße Unterbringung und Erziehung an dem vorgesehenen Aufenthaltsort gewährleistet ist. Das Gericht hat von der Aufenthaltsbeschränkung das für